

Stadt Östringen  
Landkreis Karlsruhe

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes  
"Schenkloch" in Östringen

Aufgrund § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.76 (BGBl. I, Seite 2257) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.79 (BGBl. I, Seite 949) §§ 111 und 112 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 01.01.65 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.80 (GBl. Seite 116) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO) vom 25.07.55 (GBl. Seite 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.75 (GBl. 1976 Seite 1) mit den Änderungen durch Gesetz vom 12.02.80 (GBl. Seite 119) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 11.05.82 die Änderung des Bebauungsplanes "Schenkloch" der Stadt Östringen als Satzung beschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die schriftlichen Festsetzungen vom 22.12.65.

§ 2 - Inhalt der Änderung

I. Im § 3 (Gestaltung der Bauten) wird die Ziff. 7. durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

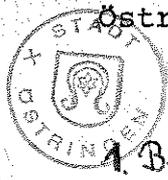
"7. Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit max. 2 Vollgeschossen zulässig."

II. Im übrigen bleiben die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 22.12.65 unberührt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich

Östringen, den 11.05.1982



*[Handwritten signature]*

1. Beigeordneter  
Bamberger, Bürgermeister

*[Handwritten note:]*  
Bekanntmachung am 12.05.82  
rechtsverbindlich mit 3.5.82  
(Hochschule)

Stadt Östringen  
Landkreis Karlsruhe

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplanes "Schenkloch"  
der Stadt Östringen

I. Allgemeines

Die Änderung des Bebauungsplanes "Schenkloch" umfaßt die einschränkende  
Vorschrift des § 3 Ziff. 7 der bisherigen Fassung, die Dachaufbauten  
im gesamten Plangebiet untersagt.

Seit der Beschlußfassung über den Bebauungsplan am 22.12.65 haben sich  
die Ansichten über die Zulassung von Dachaufbauten, insbesondere Dachgauben,  
wesentlich geändert. Sowohl in der Architektur, in der Städteplanung und  
in der gesamten Bevölkerung steht man Dachaufbauten aufgeschlossener gegen-  
über.

Dieser Änderung hat der Gemeinderat Rechnung getragen, um den Eigentümern  
im Baugebiet "Schenkloch" eine günstigere Nutzung ihrer Grundstücke zu  
ermöglichen.

Um auch von der Optik her die im Baugebiet höchstens zulässige dreige-  
schossige Bauweise als solche zu erhalten, ist die Zulässigkeit der  
Dachaufbauten auf Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen beschränkt ge-  
blieben.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Für die Art des Baugebietes und die Bauweise bleiben die bisherigen Fest-  
setzungen unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Ergänzung  
bestehen.

III. Kosten

Bei der Durchführung bzw. infolge vorstehender Planänderungen entstehen  
keine zusätzlichen Kosten für die Erschließung des Baugebietes.

#### IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Bebauungsplanänderung nicht erforderlich.

Östringen, den 11.05.82



1. Beigeordneter

~~Bamberger, Bürgermeister~~